

Bezugspreise: Liechtenstein u. d. Schweiz: jährl. Fr. 12.50, halbj. 6.25, viertelj. 3.15; Ausland: jährl. Fr. 17.—, halbj. 8.50, viertelj. 4.25; Uebersee: jährl. Fr. 21.—, halbj. Fr. 10.50, viertelj. Fr. 5.25. Bestellungen durch die Postämter, die Verwaltung des «Vaterland» in Vaduz, Tel. (075) 2 19 88, für die Schweiz auch J. Kuhn's Erben, Buchs (SG.), Tel. (085) 6 14 74

Anzeigenpreise: Die 1spaltige Millimeterzeile
Inland 7 Rp. 20 Rp.
Angrenzendes Rheintal (Sargans b. Sennwald) 9 Rp. 21 Rp.
Uebrig Schweiz und Ausland 10 Rp. 23 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag

LIECHTENSTEINER

VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung in Vaduz, Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: «Liechtensteiner Vaterland», Vaduz, St. Gallen IX 5473.

Druckerei: J. Kuhn's Erben, Buchs (Fernsprecher Buchs (085) 6 14 74). Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: «Publicitas» AG., St. Gallen, und andere Filialen

Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 22. Dezember 1953

(Fortsetzung)

Abg. Josef Büchel: Genau derselben Auffassung wie der Vorredner Herr Abg. Dr. Vogt bin ich. Es geht hier nicht um die Angelegenheit Tranti — wir brauchen die Sache gar nicht ins Persönliche zu ziehen —, es geht hier ganz klar um die Auslegung der Verfassung und noch mehr um Art. 37 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte. Dort heißt es: «Sofern der Landtag dem Entwurf (der formulierten Initiative) nicht zustimmt, beauftragt er die Regierung mit der Anordnung einer Volksabstimmung» und nichts weiter. Ich glaube, einen klareren und besseren Text können wir nirgends finden. Diese Bestimmung dürfte jedem Abgeordneten klar sein. Wenn wir nun hingehen und verweigern dem Volke die in Verfassung und Gesetz verbrieften Rechte, dann, meine Herren Abgeordneten, gehen wir einen Weg, der einem Ergebnis der Volksrechte gleichkommt. Dagegen muß ich mich wehren und mit mir jeder, der die Volksrechte hochhalten will.

Abg. Oswald Bühler: Ich bin mit diesen Ausführungen nicht einverstanden, denn es geht in diesem Gesetz ausschließlich um eine Person, ausschließlich um Tranti. Für mich ist ausschließlich der Inhalt des Gesetzes maßgebend. Wir streiten hier ja wirklich um nichts. Das ganze Volk wird ja bei der Veröffentlichung des Protokolls lachen. Ich lasse auf die Verfassung wegen einem Tranti keinen Grabgesang anstimmen; ich höre nur noch von Tod und von Gräbern, wir haben ja im Parlament die reinste Allerseelenstimmung wegen einem Tranti. Ich hoffe, daß wir diese Diskussion jetzt abschließen können, und weiß mich mit dem ganzen liechtensteinischen Volke einig, wenn ich abschließend behaupte, daß diese Initiative dem Volke nicht zur Abstimmung unterbreitet werden muß.

Präsident D. Strub: Die Angelegenheit ist nun ziemlich eingehend erläutert worden. Abschließend möchte ich noch bemerken, daß ich mich mit den Ausführungen verschiedener Vorredner betreffend die Bodigung der Volksrechte usw. nicht einverstanden erklären kann. Alle Abgeordneten sind der Ansicht, daß das Gesetz nicht in Kraft treten kann, bzw. wenn die Vorlage vom Volke angenommen würde, das Gesetz vom Staatsgerichtshof annulliert werden müßte, weil es verfassungswidrig wäre. In diesem Falle muß man tatsächlich von einem Mißbrauch der Volksrechte sprechen, sofern das Initiativbegehren dem Volke zur Abstimmung unterbreitet würde. Wenn man zum voraus weiß, daß man dem Volke eine verfassungswidrige Gesetzesvorlage, die nie Rechtskraft erlangen kann, zur Abstimmung unterbreitet, so ist das meiner Auffassung nach, wie schon gesagt, ein Mißbrauch der Volksrechte. Von einer Mißachtung der Volksrechte kann hier keine Rede sein.

Auf formelle Angelegenheiten möchte ich mich weiter nicht einlassen, denn formelle Unterlassungen können nachgeholt werden. Ich bin aber der Ansicht, daß das Initiativbegehren materiell der Verfassung widerspricht und es rein aus diesem Grunde der Volksabstimmung nicht unterbreitet werden darf. Ueber das Vorgehen der Regierung möchte ich mich nicht weiter verbreiten, der Regierungsvertreter hat den Landtag diesbezüglich ins Bild gesetzt. Die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Vogt über die Anwendung eines Vetorechts von seiten der Regierung stimmen nicht, denn die Regierung hat in ihrem Schreiben vom 24. November und auch gemäß den heutigen Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters lediglich das Ersuchen vorgebracht, auf den früheren Beschluß zurückzukommen, d. h. also, einen Wiedererwägungsantrag gestellt.

Ich glaube, daß wir nun zur Abstimmung schreiten können. Ich bringe den Antrag der Regierung: «Der Landtag wolle das Initiativbegehren als verfassungswidrig erklären und beschließen, daß dasselbe der Volksabstimmung nicht zu unterbreiten sei», zur Abstimmung. Wer mit

diesem Antrage einverstanden ist, wolle es durch Handerheben zu erkennen geben.

Die Abstimmung ergibt eine Mehrheit von 8 Stimmen zugunsten des Antrages der fürstlichen Regierung.

Abg. Dr. Alois Vogt: Ich möchte zu diesem Abstimmungsergebnis noch eines sagen. Ich nehme persönlich nicht zur Kenntnis, daß es eine Parteiabstimmung war. Ich bedaure aber, daß sich bei der Fraktion der Bürgerpartei nicht ein Mann gefunden hat, der den Mut hatte, für das Recht des Volkes einzustehen und der aus formalen Gründen erklärt, daß er nicht mehr zu seinem früheren Beschluß stehen kann.

Präsident D. Strub: Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Vogt möchte ich feststellen, daß die Herren Abgeordneten der Bürgerpartei den Mut aufgebracht haben, einen unter falschen Voraussetzungen gefaßten Beschluß in Wiedererwägung zu ziehen und dadurch mit den Volksrechten keinen Mißbrauch zu treiben.

Abg. Dr. Alois Vogt: Worin lag diese falsche Voraussetzung? Was ist an neuen Gegebenheiten dazugekommen? Alles war dem Landtag bekannt, das Gutachten des Staatsgerichtshofes und die Formmängel. Wenn Formmängel vorhanden sind, gehört die Initiative an die Regierung zurückverwiesen und nicht unter den Tisch gewischt. Sie haben Ihre Meinung geändert, das ist aber alles.

Präsident D. Strub: Die falschen Voraussetzungen haben darin bestanden, daß Regierung und Landtag die Ueberprüfung der Angelegenheit vor der ersten Beschlussfassung sehr mangelhaft vorgenommen haben.

3. Inkraftsetzung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf den 1. Jänner 1954. Bezügliche Anträge der fürstlichen Regierung und des Verwaltungsrates der AHV.

Präsident D. Strub: Als dritten Punkt der Tagesordnung haben wir die Inkraftsetzung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu behandeln. Ich bringe Ihnen vorerst das Schreiben der fürstlichen Regierung in dieser Angelegenheit zur Kenntnis:

«Die fürstliche Regierung beehrt sich, Ihnen in der Beilage ein Schreiben des Verwaltungsrates der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu übermitteln und hat in ihrer Sitzung vom 26. November 1953 beschlossen, sich der Ansicht des Verwaltungsrates der Alters- und Hinterlassenenversicherung, die AHV am 1. Januar 1954 in Kraft zu setzen, anzuschließen.

Die fürstliche Regierung beantragt daher dem hohen Landtag, die Alters- und Hinterlassenenversicherung ab 1. Januar 1954 in Kraft zu setzen.»

Das Schreiben des Verwaltungsrates der AHV lautet folgendermaßen:

«Im Auftrag des Verwaltungsrates der AHV für das Fürstentum Liechtenstein teile ich Ihnen mit, daß der Verwaltungsrat einstimmig auf dem Standpunkt steht, daß das Gesetz betreffend die AHV im Fürstentum Liechtenstein auf den 1. Januar 1954 in Kraft gesetzt werden soll, auch dann, wenn die Durchführungsverordnung nicht fertig wäre. Wir halten dafür, daß die Inkraftsetzung des Gesetzes auf 1. Januar 1954 unumgänglich notwendig ist, damit die Vorarbeiten für die Einführung der Kasse mit dem entsprechenden Elan durchgeführt werden und damit auch die Arbeitgeber wissen, daß sie ab 1. Januar mit dem Arbeitgeberbeitrag und dem Abzug des Arbeitnehmerbeitrages zu rechnen haben. Mit den eigentlichen Vorarbeiten, abgesehen von der Feststellung der Uebergangsrenten, kann ja ohnehin erst im Januar begonnen werden, wenn die Formulare für die Erhebung der Versicherungspflichtigen und der beitragspflichtigen Arbeitgeber vorliegen.

Wir halten dafür, daß die Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. Januar Voraussetzung dafür

ist, daß wir die Versicherungspflichtigen und die Arbeitgeber überhaupt zur Ausfüllung der Formulare verpflichten können, da sonst keine Sanktionen wegen Verweigerung der Ausfüllung vorgelegter Formulare ergriffen werden können.

Wenn das Gesetz erst auf den 1. April in Kraft gesetzt werden könnte, müßten wir auch mit der Ausgabe der Formulare bis zu diesem Zeitpunkt warten, was zur Folge hätte, daß wir erst am 1. April mit den Vorarbeiten beginnen könnten. Die Erfassung der Versicherungspflichtigen und die Erfassung der beitragspflichtigen Arbeitgeber wird aber mindestens 2 Monate auch bei voller Besetzung des Beamtenapparates in Anspruch nehmen. Die Verlegung der Inkraftsetzung des Gesetzes auf 1. April würde zur Folge haben, daß wir mit der Festsetzung der Prämien erst im Verlaufe des zweiten Halbjahres beginnen könnten. Wenn aber das Gesetz auf 1. Januar in Kraft gesetzt werden kann, so können wir bis zum Zeitpunkt der Vornahme der Steuervorschreibung im April und Mai die Vorarbeiten soweit treiben, daß gleich mit der Festsetzung der Prämien begonnen werden kann.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie auch das Sozialamt von dieser unserer Auffassung, die sich auch mit der Auffassung des Verwalters deckt, verständigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungschef, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Das Präsidium des Verwaltungsrates der Alters- und Hinterlassenenversicherung:
gez. Dr. A. Vogt.»

Wünscht zu diesem Punkte jemand das Wort?

Abg. Dr. Alois Vogt: Ich möchte als Präsident des Verwaltungsrates der AHV den Antrag des Verwaltungsrates unterstützen. Wir sind uns darüber klar, daß die Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. Januar 1954 den Verwaltungsrat wie auch die Verwaltung selbst vor ganz erhebliche Aufgaben und Schwierigkeiten stellt. Wir sagen uns aber, daß wir an sich keinerlei effektive Vorbereitungsarbeiten treffen, solange das Gesetz nicht in Kraft ist. Abgesehen davon ist nun festgelegt, und die hohe fürstliche Regierung ist der gleichen Auffassung wie der Verwaltungsrat, daß grundsätzlich für die Errechnung der Prämienbeiträge an die AHV als Grundlage der steuerliche Erwerb der Versicherungsnehmer ist. Nachdem der steuerliche Erwerb grundsätzlich — abgesehen von gewissen Ausnahmen — als Grundlage für die Prämienbemessung dient, können wir mit der Festsetzung der Prämie sowieso nichts anfangen, bevor die Steuervorschreibung nicht vorliegt. Erst die Steuervorschreibung gibt uns im allgemeinen die Möglichkeit, die Prämie für die Einzelperson zu berechnen. Das wiederholt sich jedes Jahr, so daß wir rein arbeitsmäßig gesehen — auch wenn wir die Beamtschaft erst jetzt bekommen — bis zu jenem Zeitpunkt, an dem wir die Steuervorschreibung zur Verfügung haben, genügend Zeit zur Vorbereitung aller Arbeiten haben werden, um rechtzeitig einsetzen zu können. Umgekehrt ist die Grundlage bei den unselbständig Erwerbenden der maßgebliche Lohn, auf den die Abgabe gleich eingezogen wird wie die Lohnsteuer. Es ist schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der gleichartigen Behandlung, aber auch aus Gründen des Arbeitsaufwandes im Betrieb notwendig, daß die Periode der Prämie mit der der Lohnsteuer zusammenfällt; sonst bekommen wir bei der Abrechnung Schwierigkeiten mit den Betrieben. Schon aus diesen Erwägungen heraus muß das Gesetz auf 1. Januar 1954 in Kraft gesetzt werden. Auch wollen wir uns nicht verhehlen, daß wir durch diese Tatsache vor außerordentlich schweren Aufgaben stehen, aber das kann uns nicht daran hindern, dem hohen Landtag die Inkraftsetzung des Gesetzes auf 1. Januar zu empfehlen.

Präsident D. Strub: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, bringe ich den Antrag der Regierung und des Verwaltungsrates der AHV auf Inkraftsetzung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf 1. Januar 1954 zur Abstimmung. Wer dafür ist, daß die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf 1. Jänner

Wir bitten

auch heute wieder, Spenden für die schwer heimgesuchten Lawinengeschädigten in Vorarlberg auf unser Postcheckkonto einzubahlen. Gott wird alle Helfer belohnen!

1954 in Kraft tritt, möge dies durch Handerheben bezugen.

Die Inkraftsetzung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf den 1. Januar 1954 erfolgt einstimmig.

Abg. Josef Büchel: Ich gestatte mir die Anfrage, ob die Uebergangsrenten nun auf 1. Juli 1953 rückwirkend oder ab 1. Jänner 1954 ausbezahlt werden.

Präsident D. Strub: Bezüglich der Auszahlung der Uebergangsrenten ist der Verwaltungsrat der AHV vom Landtage beauftragt, Erhebungen anzustellen und das Ergebnis seinerzeit dem Landtag zu unterbreiten.

Abg. Dr. Alois Vogt: Nach dem Gesetz werden die Uebergangsrenten ab 1. Januar 1954 fließen. Entschließt sich der Landtag später, die Uebergangsrenten rückwirkend auszubezahlen, so hat das an sich mit dem Verwaltungsrat der AHV nichts zu tun, denn eine solche rückwirkende Rente könnte selbstverständlich nicht aus den nächstjährigen Beiträgen bezahlt werden, sondern müßte aus anderen Mitteln, entweder aus Mitteln des Staates oder des bestehenden Fonds bezogen werden. Der Verwaltungsrat hat gehofft, bis heute oder morgen in der Lage zu sein, der hohen fürstlichen Regierung genaue Unterlagen für die Uebergangsrente zur Verfügung stellen zu können, damit sie zahlenmäßig für ein halbes Jahr oder ein Jahr erfaßbar ist. Leider sind wir heute noch nicht soweit, nicht zuletzt durch den Tod des Vaters der Verwalters sind wir effektiv etwas in Zeitnot geraten, so begrenzt ist unsere Zeit. Vielleicht können wir bis morgen eine überschlägige Ziffer nennen.

Ich halte aber dafür, daß sich der hohe Landtag im nächsten Jahr über diese Frage auch noch unterhalten kann, wenn er sie nicht übers Knie brechen will, denn sie will gründlich überlegt sein. Deswegen glaube ich, daß es vernünftiger ist, wenn der Verwaltungsrat in dieser Angelegenheit sehr vorsichtig und genau kalkulieren kann und dann einen Bericht an die fürstliche Regierung zu Händen des hohen Landtages einbringt. Das kann aber in diesem Jahr nicht mehr geschehen.

Präsident D. Strub: Somit betrachte ich die Behandlung dieses Traktandenpunktes als abgeschlossen.

4. Voranschlag der Liechtensteinischen Kraftwerke für das Jahr 1954.

Präsident D. Strub: Als nächsten Punkt der Tagesordnung haben wir den Voranschlag der Liechtensteinischen Kraftwerke für das Jahr 1954 zu behandeln. Jedem der Herren Abgeordneten ist bereits ein Exemplar des Voranschlages zugesandt worden. Somit nehme ich an, daß von einer ausführlichen Verlesung des Voranschlages Abstand genommen werden kann. Ich bringe deshalb nur die einzelnen Titel zur Kenntnis. (Es erfolgte die Verlesung der Titel.)

Ich stelle hiermit den Voranschlag zur Diskussion.

Abg. Oswald Bühler: Aus dem Voranschlag ersehen wir, daß der Reingewinn mit 548 345 Fr. ausgewiesen wird. Ich möchte den hohen Landtag nur aufmerksam machen, daß bei der Aufstellung eines Voranschlages für ein Kraftwerk vorsichtig vorgegangen werden muß, weil doch verschiedene Einwirkungen von höherer Gewalt einen Einfluß auf das Betriebsergebnis haben. Der Umstand, daß wir im heurigen Jahre ohne Regenfall in die Winterperiode eintreten, wird jedenfalls eine Unterschiedlichkeit im Stromverkauf in bezug auf den Export ergeben, und zwar im Betrage von mindestens Fr. 70 000.— bis 80 000.—. Auch können andere Einwirkungen höherer Gewalt auf das Werk erfolgen durch Unglücksfälle und Betriebsunfälle. Wir sind gewöhnt, höhere Betriebsergebnisse in der Jah-